Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung

Vom 09. September 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBI. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 29. Juni 2011 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/08) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 09. September 2011, Az. 7831.175-S/G-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Studierenden müssen Vertiefungsmodule im Umfang von 45 Leistungspunkten, Spezialisierungsmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten sowie Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 LP belegen. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

Die Wahlmodule des Modulcontainers "Präventives Verhalten: Fundierte Interventionen" werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulhandbuch aufgeführt."

2. In § 5 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

"(3) Die Fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen sind aus dem Angebot des Zentrums für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart zu wählen (4 x 3 LP). Sie müssen in zwei Fällen dem Kompetenzbereich Recht, Wirtschaft und Politik des SQ Katalogs zugeordnet sein."

3. Die Anlage "Übersicht über die Modulprüfungen" wird wie folgt gefasst:

"Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Fachsemes ter				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte		
Vertiefungsmodule											
1	Messen, testen, diagnos- tizieren im Anwendungs- feld	P	X				USL	S/90 min	6		
2	Geistes- und Sozialwis- senschaftliche Vertie- fung	P	X					S/90 min	6		
3	Verhaltenswissenschaftli che Vertiefung	P	X					LBP	6		
4	Naturwissenschaftliche Vertiefung	Р	X					M/60 min	6		
5	Diagnostizieren, interve- nieren und evaluieren im Selbstversuch	P		X				LBP	6		

6	Gesellschaftliche und individuelle Determinanten des Verhaltens	P		X			USL	LBP	9
7	Diagnostizieren, interve- nieren und beraten im Anwendungsfeld	P			X			LBP	6
Spezi	Spezialisierungsmodule								
8	Disseminationsforschung in den Verhaltenswissen- schaften	P		X				LBP	9
9	Sozial- und Verhaltens- wissenschaftliches Kol- loquium	P			X			LBP	6
10	Methodenspezialisierung Verhaltenswissen- schaften	P			X			S/60	9
11	Modulcontainer: Präventives Verhalten: Fundierte Intervention	W			X			LBP	9
Schlü	isselqualifikationen								
12	SQ Fachübergreifend*	P	X	X	X		USL		12 (4 x 3LP)
Mast	erarbeit								•
13	Masterarbeit	P				X			30

^{*} Die Fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen können frei aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart belegt werden (4x3 LP), müssen aber in zwei Fällen dem Kompetenzbereich Recht, Wirtschaft und Politik des SQ-Bereichs zugeordnet sein.

Erläuterungen:

- 1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL = Prüfungsleistung; S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung;
 - LBP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- 2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein "x" gekennzeichnet.
- 3. Ist in der Spalte "Prüfung/Dauer" nur "PL" angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- 4. Ist in der Spalte "Prüfung/Dauer" "LBP" angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistungen entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben."

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2014. Sie können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 09. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel (Rektor)